

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 29. Juni 2023, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. Jänner 1992 betreffend die Geschäftsordnung für den Stadtsenat (GOSSt) geändert wird

Nach § 42 Abs. 1 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl.Nr. 7/1992, in der Fassung LGBl.Nr. 90/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. Jänner 1992, betreffend die Geschäftsordnung für den Stadtsenat (GOSSt), kundgemacht an den Amtstafeln sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 3/1992, idF des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. Dezember 2015, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Dienststellenleitern“ durch das Wort „Geschäftsbereichsdirektoren“ ersetzt.
2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
**„§ 15a
Vertagung**
Der Stadtsenat kann beschließen, die Verhandlung über einen Gegenstand zu vertagen.“
3. In § 22 Abs. 3 wird der erste Satz abgeändert und lautet wie folgt:
„Sofern geheim abzustimmen ist, findet die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln statt, welche die Abstimmungsmöglichkeiten "ja", "nein" und „Enthaltung“ vorsehen.“
4. § 25 Abs. 1 wird abgeändert und lautet wie folgt:
„Über jede Sitzung des Stadtsenates ist von dem hiezu bestellten Bediensteten eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Bürgermeister als Vorsitzendem und vom Schriftführer (§ 5) zu unterfertigen ist.“

Magistratsdirektion

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 10. Juli 2023

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Der Bürgermeister

Klaus Luger eh.